

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 23. Mai 1975

86. Stück

- 280.** Zweites Zusatzabkommen zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens  
(NR: GP XIII RV 1196 AB 1218 S. 114. BR: AB 1184 S. 334.)
- 281.** Zweite Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung

### 280.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

#### ZWEITES ZUSATZABKOMMEN

zum Abkommen vom 22. Dezember 1966  
zwischen der Republik Österreich und der  
Bundesrepublik Deutschland  
über Soziale Sicherheit  
in der Fassung des Zusatzabkommens  
vom 10. April 1969 \*)

Die Republik Österreich  
und

die Bundesrepublik Deutschland

haben zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 — im folgenden Abkommen genannt — folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

1. a) Artikel 1 Nummer 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„4. ‚zuständige Behörde‘

in bezug auf die Republik Österreich den Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen den Bundesminister für Finanzen,  
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung;“

b) Artikel 1 Nummer 5 des Abkommens sowie die Anlage (Liste der Grenzgemeinden) zum Abkommen entfällt.

c) In Artikel 1 Nummer 6 des Abkommens wird der jeweils verwendete Ausdruck „Grenzgebiet“ durch den Ausdruck „Gebiet“ ersetzt.

d) Artikel 1 Nummer 14 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„14. ‚Familienbeihilfen‘

in bezug auf die Republik Österreich die Familienbeihilfe,  
in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Kindergeld.“

2. Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. auf die österreichischen Rechtsvorschriften über

a) die Krankenversicherung mit Ausnahme der Sondersicherung für Kriegshinterbliebene und Hinterbliebene von Präsenzdienern;

b) die Unfallversicherung;

c) die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;

d) die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen;

e) die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen;

f) die Familienbeihilfe;

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 382/1969

2. auf die deutschen Rechtsvorschriften über
- a) die Krankenversicherung;
  - b) den Schutz der erwerbstätigen Mutter, soweit es sich um Geld- und Sachleistungen handelt, die der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung zu gewähren hat;
  - c) die Unfallversicherung;
  - d) die Rentenversicherung der Arbeiter einschließlich der Rechtsvorschriften für Handwerker, die Rentenversicherung der Angestellten, die knappschaftliche Rentenversicherung und die im Saarland bestehende hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung;
  - e) die Altershilfe für Landwirte;
  - f) das Kindergeld.“

3. Artikel 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Versicherungspflicht richtet sich, soweit die Artikel 6 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch, wenn sich der Dienstgeber (Arbeitgeber) im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.“

4. In Artikel 10 des Abkommens wird nach dem Ausdruck „des Artikels 8“ der Ausdruck „oder sonstiger Erwerbstätiger“ eingefügt.

5. Artikel 11 Absatz 1 zweiter und dritter Satz des Abkommens erhält folgende Fassung: „Hätte dies zur Folge, daß beim Zusammentreffen einer Pension (Rente) mit Krankengeld beide Leistungen ruhen, gekürzt werden oder wegfallen, so tritt diese Folge nur hinsichtlich des Krankengeldes ein. Der erste Satz gilt entsprechend für Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über das Nichtbestehen des Anspruchs auf eine Leistung, solange eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder eine Pflichtversicherung besteht.“

6. Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Wären einer Person, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates aufhält, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Sachleistungen zu gewähren, so ruht der Anspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates.“

7. Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hält sich eine Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates auf, so sind die Sachleistungen in der Republik Österreich von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu erbringen.“

8. Artikel 17 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Pensionsempfänger (Rentenempfänger) aus der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) der Vertragsstaaten sind unbeschadet der Absätze 3 bis 6 die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet sich die genannten Personen gewöhnlich aufhalten. Dabei gilt bei Gewährung einer Pension (Rente) nur nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates diese Pension (Rente) als Pension (Rente) nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Absatz 1 gilt für Pensionswerber (Rentenbewerber) entsprechend.

(3) Verlegt ein Pensionsempfänger (Rentenempfänger) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so sind die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats anzuwenden, für den letztmalig die Pension (Rente) im Gebiet dieses Vertragsstaates ausgezahlt wird.

(4) Verlegt ein Pensionswerber (Rentenbewerber) den gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates bis zum Ende des Monats, in dem der Träger der Pensionsversicherung oder die Verbindungsstelle für die Rentenversicherung des anderen Vertragsstaates von der Verlegung des Aufenthaltes erfährt.

(5) Die Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) sind, sofern Absatz 6 nichts anderes bestimmt, von den Trägern der Pensionsversicherung (Rentenversicherung) im Gebiet des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach Absatz 1 anzuwenden sind, nach den für diese Träger geltenden Rechtsvorschriften aufzubringen.

(6) Für die Aufbringung der Mittel für die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) gilt in den Fällen des Absatzes 1 zweiter Satz folgendes:

- a) Bei Gewährung einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung nach Österreich sind von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Beträge zu zahlen. Der Ermittlung dieser Beträge ist der sich je versicherten Pensio-

nisten in der österreichischen Krankenversicherung der Pensionisten ergebende Durchschnittsaufwand zugrunde zu legen. Das Nähere wird in der Vereinbarung nach Artikel 42 Absatz 1 geregelt.

- b) Bei Gewährung einer Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c bezeichneten Rechtsvorschriften in die Bundesrepublik Deutschland sind aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einlangenden Mitteln für die Krankenversicherung der Pensionisten der deutschen Verbindungsstelle für die Krankenversicherung Beträge zu zahlen. Bei Gewährung einer Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften in die Bundesrepublik Deutschland sind von dem zuständigen Träger der Pensionsversicherung Beträge zu zahlen. Der Ermittlung dieser Beträge ist der sich je versicherten Rentner in der deutschen Krankenversicherung der Rentner ergebende Durchschnittsaufwand zugrunde zu legen. Das Nähere wird in der Vereinbarung nach Artikel 42 Absatz 1 geregelt.
- c) In der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung (Rentenversicherung) ist der Aufwand gegenseitig zu erstatten. Die zuständigen Behörden können auf Vorschlag der beteiligten Träger vereinbaren, daß zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung die Aufwendungen durch Pauschalbeträge erstattet werden.“

9. Artikel 23 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hält sich eine Person im Gebiet des anderen Vertragsstaates auf, so sind die Sachleistungen mit Ausnahme der Berufsfürsorge (Berufshilfe)

in der Republik Österreich  
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in der Bundesrepublik Deutschland  
von der für den Aufenthaltsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse  
zu erbringen.“

10. a) In Artikel 26 Absatz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „Weiterversicherung“ durch den Ausdruck „freiwillige Versicherung“ ersetzt.

b) Artikel 26 Absatz 5 des Abkommens entfällt.

11. Artikel 27 Absatz 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden auf dieselbe Zeit entfallende Versicherungs-

zeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt.“

12. Artikel 28 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die österreichischen Träger wenden Artikel 27 nach folgenden Regeln an:

1. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 1 gilt folgendes:

a) Für das Entstehen eines Pensionsanspruches aus der österreichischen Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen steht dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung beziehungsweise des Gesellschaftsverhältnisses in Österreich die Einstellung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland gleich.

b) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszeiten nach der Art der während dieser Zeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

c) Für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden deutsche Versicherungszeiten nicht herangezogen.

d) Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß knappschaftliche Versicherungszeiten zurückgelegt sind, so werden die nach den deutschen Rechtsvorschriften in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten berücksichtigt. Hängt eine Leistung von der Verrichtung wesentlich bergmännischer Tätigkeit oder ihr gleichgestellter Tätigkeit ab, so werden als solche Tätigkeiten auch diejenigen berücksichtigt, die von dem deutschen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften als ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten zu berücksichtigen sind.

e) Zur Feststellung, inwieweit die bei der Bemessung einer Pension zu berücksichtigenden Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 1939 um sonstige Versicherungszeiten und um Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu vermindern sind, stehen diesen Zeiten die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und

die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit gleich.

2. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 3 gilt folgendes:

- a) Bei der Ermittlung der Gesamtleistung sind die in der deutschen Leistung zu berücksichtigenden deutschen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten heranzuziehen.
- b) Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind nicht als Beiträge zur Höherversicherung zu behandeln.

3. Bei Durchführung des Artikels 27 Absatz 4 gilt folgendes:

- a) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.
- b) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilpension innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestände hingegen allein auf Grund der nach österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß.

4. Für die Bemessung der Abfindung werden deutsche Versicherungszeiten nicht herangezogen.

5. Die Pensionssonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 31 ist entsprechend anzuwenden.“

13. a) Artikel 29 Nummer 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„2. Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden in dem Zweig der Rentenversicherung berücksichtigt, der demjenigen Zweig der

österreichischen Pensionsversicherung entspricht, in dem diese Zeiten zurückgelegt wurden.

Ist kein entsprechender Zweig der Rentenversicherung vorhanden, so werden die zu berücksichtigenden österreichischen Versicherungszeiten in dem Zweig berücksichtigt, dessen Träger unter ausschließlicher Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften für die Feststellung der Leistungen zuständig ist.“

b) Artikel 29 Nummer 6 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„6. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, daß ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten oder eine Beschäftigung unter Tage verrichtet sind, so berücksichtigen die deutschen Träger als solche Tätigkeiten auch diejenigen, die von dem österreichischen Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften als wesentlich bergmännische Tätigkeiten oder ihnen gleichgestellte Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, soweit sie unter Tage zurückgelegt wurden und soweit die Versicherungszeiten, während deren diese Tätigkeiten verrichtet wurden, in der knappschaftlichen Pensionsversicherung zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht für die Gewährung des Leistungszuschlages.“

c) Artikel 29 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Artikel 27 Absätze 3 und 4 gilt hinsichtlich der Rentenberechnung nur, wenn die vor dem 1. Januar 1957 geltenden Rechtsvorschriften über die Berechnung der Rente anzuwenden sind. Artikel 26 Absatz 4 bleibt unberührt. Besteht nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Anspruch auf Waisenpension (Waisenrente) oder sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Waisenrente nur unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 erfüllt, so wird der Kinderzuschuß nur zur Hälfte gewährt.“

d) Dem Artikel 29 des Abkommens wird als Nummer 12 angefügt:

„12. Die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften werden nicht berücksichtigt, soweit sie eine Hinzurechnung von Versicherungszeiten vorsehen.“

14. Artikel 30 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch, so wendet der Träger dieses Vertragsstaates, soweit in Ziffer 14 des Schlußprotokolls nichts anderes bestimmt ist, dieses Kapitel nicht an, solange auch unter Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht.“

15. Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 26 Absatz 1 Anspruch auf eine Pension (Rente) und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen, so hat der Träger dieses Vertragsstaates seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach Artikel 27 Absatz 4 errechneten Leistungen und der Pension (Rente), die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften ohne Anwendung dieses Kapitels allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren; dies gilt auch für eine unter Berücksichtigung des Artikels 29 Nummer 8 ohne Anwendung des Artikels 27 Absatz 4 errechnete Leistung.“

16. Kapitel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

#### „Familienbeihilfen

##### Artikel 32

(1) Eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbständig erwerbstätig ist, hat nach dessen Rechtsvorschriften während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auch dann Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat hat, sofern diese Beschäftigung nicht gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer verstößt. Der Anspruch besteht nur, wenn die Anspruchsvoraussetzungen mindestens einen Kalendermonat bestanden haben.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon ab, daß die Kinder im Gebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, so werden Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf.

(3) Sind nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung dieses Abkommens, für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so werden Familienbeihilfen für dieses Kind ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sich das Kind gewöhnlich aufhält.

(4) Die Artikel 4, 5, 8, 10 und 11 finden auf den Anspruch auf Familienbeihilfen keine Anwendung.

##### Artikel 33

Kinder im Sinne dieses Kapitels sind Personen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind.

##### Artikel 34

Hat eine Person während eines Kalendermonats für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates unter Berücksichtigung dieses Abkommens erfüllt, so werden die Familienbeihilfen für den ganzen Monat von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu zahlen waren.“

17. Artikel 36 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide, Rückstandsausweise und Auszüge aus den Heberollen (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung und über die Rückzahlung von Familienbeihilfen werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.“

18. In Artikel 39 Absatz 2 des Abkommens wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.“

19. a) Artikel 42 Absatz 3 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind in der Republik Österreich

für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger,

für die Familienbeihilfen  
das Bundesministerium für Finanzen;

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Krankenversicherung  
der Bundesverband der Ortskrankenkassen,  
Bonn-Bad Godesberg,

für die Unfallversicherung  
der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn,

für die Rentenversicherung der Arbeiter  
die Landesversicherungsanstalt Oberbayern,  
München,

für die Rentenversicherung der Angestellten  
die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung  
die Bundesknappschaft, Bochum,

für die im Saarland bestehende hüttenknapp-  
schaftliche Zusatzversicherung  
die Landesversicherungsanstalt für das Saar-  
land, Saarbrücken,  
für die Familienbeihilfen  
die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit  
(Kindergeldkasse), Nürnberg.“

b) Artikel 42 Absatz 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(4) Die deutsche Verbindungsstelle für die Rentenversicherung der Arbeiter ist auch für die Feststellung und Gewährung der Renten und für Beitragserrstattungen zuständig, wenn ein Anspruch nach Abschnitt II Kapitel 3 geltend gemacht wird, soweit nicht die Bundesbahn-Versicherungsanstalt oder die Seekasse zuständig ist.“

20. Artikel 45 Absatz 2 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgerträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgerträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgerträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger des anderen Vertragsstaates aus öffentlichen Mitteln Leistungen gewährt worden sind, so ist unbeschadet sonstiger zwischenstaatlicher Regelungen diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Leistungsträgers einzubehalten.“

21. In Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfallen die Bestimmung des Buchstaben a und die Bezeichnung Buchstabe b.

22. a) Ziffer 2 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„b) Für die im Saarland bestehende hüttenknapperschaftliche Zusatzversicherung und für die Altershilfe für Landwirte gilt Abschnitt II Kapitel 3 des Abkommens nicht.“

b) Ziffer 2 Buchstabe d des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

23. Ziffer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„e) Österreichische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind

zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser mindestens einen freiwilligen oder Pflichtbeitrag wirksam entrichtet haben.“

24. Ziffer 4 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

25. In Ziffer 6 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfallen die Bezeichnung Buchstabe a und die Bestimmung des Buchstaben b.

26. Nach Ziffer 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Ziffer 7 a angefügt:

„7 a. Zu Artikel 11 des Abkommens:

Eine nach den deutschen Rechtsvorschriften versicherungsfreie Beschäftigung schließt die Entstehung des Anspruchs auf eine nicht vorzeitige Alterspension (Knappschafts-alterspension) nicht aus.“

27. Ziffer 9 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„9. Zu Artikel 17 des Abkommens:

a) Sind nach Absatz 1 zweiter Satz die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht unzulässig.

b) Bei Anwendung des Absatzes 1 zweiter Satz gilt eine Pension nach den in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e bezeichneten Rechtsvorschriften hinsichtlich der Zuständigkeit als Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter.

c) Bei Anwendung der Absätze 5 und 6 ist ein Einbehalt für die Krankenversicherung der Pensionisten von den im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auszahlenden Pensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung nicht vorzunehmen.

d) Sind in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens bei Durchführung der Krankenversicherung für Pensionsempfänger (Rentenempfänger) und Pensionswerber (Rentenbewerber) von den Trägern beider Staaten gegenseitig Pauschalbeträge gezahlt worden oder haben die Träger abweichend von den Grundsätzen des Artikels 14 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens verfahren, so hat es dabei sein Bewenden.

e) Soweit die Allgemeine Ortskrankenkasse Bad Godesberg beziehungsweise die Allgemeine Ortskrankenkasse Bonn für die Zeit vom Inkrafttreten des Abkommens an bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens die Krankenversicherung der

Rentner in Anwendung des Artikels 17 des Abkommens durchgeführt hat, weil eine andere deutsche Krankenkasse nicht zuständig war, zahlt sie die erhaltenen Beiträge zur Rentnerkrankenversicherung an die zuständigen deutschen Träger der Rentenversicherung unter Abzug der Aufwendungen für die gewährten Leistungen und für die anteiligen Verwaltungskosten zurück.“

28. Ziffer 12 des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

29. Ziffer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„14. Zu Artikel 30 Absatz 1 des Abkommens: Die österreichischen Träger der Pensionsversicherung wenden Artikel 28 Nummer 1 Buchstaben a und b an.“

30. Ziffer 15 des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„15. Zu den Artikeln 32 bis 34 des Abkommens:

a) Die Vertragsstaaten werden Verhandlungen aufnehmen, um die Bestimmungen des Abschnittes II Kapitel 4 des Abkommens zu überprüfen, wenn einer der Vertragsstaaten die Grundsätze für die Zahlung von Familienbeihilfen wesentlich ändert.

b) Es besteht Einvernehmen darüber, daß die nach Artikel 22 der Konvention zwischen Österreich und Bayern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957 auf Grund einer Schichtberechtigung im österreichischen Salzbergbau der Saline Hallein beschäftigten Dienstnehmer (Arbeitnehmer) für die Dauer dieser Beschäftigung in bezug auf die Gewährung der Familienbeihilfen so zu behandeln sind, als hätten sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der Betriebsstätte.“

31. Nach Ziffer 17 des Schlußprotokolls zum Abkommen wird als Ziffer 17 a eingefügt:

„17 a. Zu Artikel 45 des Abkommens:

Absatz 1 zweiter Satz gilt in bezug auf die Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 zweiter Satz des Abkommens entsprechend.“

32. a) In Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt bb des Schlußprotokolls zum Abkommen wird der Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1 bis 9“ durch den Ausdruck „Artikel 28 Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe a“ ersetzt.

b) In Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt cc des Schlußprotokolls zum Abkommen werden die Ausdrücke „Artikel 28 Nummer 11“ und „Artikel 28 Nummer 6“ durch die Ausdrücke „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe b“ und „Artikel 28 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.

c) Ziffer 18 Buchstabe b Unterabschnitt dd des Schlußprotokolls zum Abkommen entfällt.

d) Der Ziffer 18 des Schlußprotokolls zum Abkommen werden als Buchstaben c und d angefügt:

„c) Bestand auf Grund einer Berufskrankheit vor Inkrafttreten des Abkommens ein Leistungsanspruch, so wird Artikel 16 des in Artikel 53 des Abkommens bezeichneten Ersten Abkommens auch auf Leistungsansprüche weiter angewendet, die nach Inkrafttreten des Abkommens auf Grund einer Verschlimmerung oder auf Grund des Todes entstehen.

d) Abschnitt II Kapitel 3 gilt nicht für Fälle, in denen nach den Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung weiterhin Anwendung finden.“

33. Ziffer 19 Buchstabe b Nummer 4 zweiter Satz des Schlußprotokolls zum Abkommen erhält folgende Fassung:

„Die diesen Leistungen zugrunde liegenden Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) oder Versicherungszeiten gelten für den österreichischen Träger nicht als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) nach den deutschen Rechtsvorschriften und nicht als Versicherungszeiten, die nach den deutschen Rechtsvorschriften anrechenbar sind.“

34. Dem Schlußprotokoll zum Abkommen wird als Ziffer 22 angefügt:

„22. a) Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

b) Bei der Anwendung des Abkommens werden die deutschen Rechtsvorschriften, soweit sie für Personen, die wegen ihrer politischen Haltung oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung geschädigt worden sind, günstigere Regelungen enthalten, nicht berührt.“

**Artikel 2**

(1) Die Bestimmung des Artikels 11 Absatz 1 zweiter Satz des Abkommens wird auf die Fälle weiter angewendet, auf die sie am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens anzuwenden war.

(2) Bei Anwendung des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens in bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben d und e des Abkommens in der Fassung dieses Zusatzabkommens bezeichneten Rechtsvorschriften sowie bei Anwendung der Ziffer 22 des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens gilt Artikel 48 des Abkommens entsprechend.

**Artikel 3**

Das Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit erhält die Bezeichnung „Erstes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit“.

**Artikel 4**

Dieses Zusatzabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 10. April 1975 ausgetauscht; das Zweite Zusatzabkommen tritt gemäß seinem Art. 5 Abs. 2 am 1. Juni 1975 in Kraft.

## ZWEITE ZUSATZVEREINBARUNG

**zur Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 \*)**

Auf Grund des Artikels 42 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zweiten Zusatzabkommens vom

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 382/1969

**Artikel 5**

(1) Dieses Zusatzabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Artikel 1 Nummer 32 Buchstabe c und Ziffer 18 Buchstabe c des Schlußprotokolls zum Abkommen in der Fassung dieses Zusatzabkommens sowie Artikel 1 Nummer 34 treten rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU Bonn am 29. März 1974 in zwei Urschriften.

Für die  
Republik Österreich:  
**Rudolf Häuser m. p.**

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
**Walter Arendt m. p.**

Kreisky

281.

29. März 1974 — im folgenden Abkommen genannt — haben die zuständigen Behörden zur Änderung der am 22. Dezember 1966 geschlossenen Vereinbarung zur Durchführung des an demselben Tag geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit in der Fassung der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 — im folgenden Durchführungsvereinbarung genannt — folgenden vereinbart:

**Artikel 1**

1. In Artikel 5 Absatz 3 Ziffer 11 der Durchführungsvereinbarung werden die Beträge Schilling 1500 — und DM 220 — durch die Beträge Schilling 5000 — und DM 700 — ersetzt.

2. Artikel 6 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des Artikels 17 Absatz 3 oder Absatz 4 des Abkommens stellt der Träger der Pensions(Renten)versicherung oder die Verbindungsstelle für die Pensions(Renten)versicherung des Vertragsstaates des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes dem Berechtigten eine Bescheinigung über den jeweils maßgebenden Zeitpunkt aus.

(2) Für die Berechnung der Beträge nach Artikel 17 Absatz 6 Buchstaben a und b des Abkommens ist der Durchschnittsaufwand aus der Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das dem Kalenderjahr, in dem die Leistungen gewährt werden, vorangeht. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Durchschnittsaufwand des Vorjahres und des laufenden Jahres wird durch Verminderung oder Erhöhung des Durchschnittsaufwandes für das folgende Jahr berücksichtigt.

(3) In den Fällen des Artikels 17 Absatz 6 Buchstabe a des Abkommens werden die Beträge je Kalenderjahr errechnet und mit der Zahl der am 31. Dezember des Vorjahres nach Österreich gezahlten Renten einschließlich der Zahl der zu diesem Zeitpunkt versicherten Rentenwerber vervielfacht.

(4) In den Fällen des Artikels 17 Absatz 6 Buchstabe b werden die Beträge für den Kalendermonat errechnet und für jeden Kalendermonat der Versicherungszeit gezahlt. Der Monat des Versicherungsbeginns wird stets berücksichtigt, der Monat der Beendigung nur dann, wenn das Ende der Versicherung auf den letzten Tag des Monats fällt.

(5) Die sich in Anwendung der Absätze 3 und 4 ergebenden Forderungen sind binnen zwei Monaten nach Eingang zu erfüllen.“

3. Artikel 8 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„(1) Rentenzahlungen an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat können entweder direkt oder über die Verbindungsstelle des einen Vertragsstaates durch die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates nach den in diesem Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften über die Art und Weise der Zahlung erfolgen.

(2) Bei Zahlung im Wege der Verbindungsstellen sind die zur Auszahlung der Renten erforderlichen Beträge der Verbindungsstelle bis spätestens 15. des dem Auszahlungsmonat vorangehenden Kalendermonats zu überweisen.“

4. Artikel 11 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Träger unterrichten einander unverzüglich, wenn sich die Höhe der Leistung ändert, soweit die Änderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist.“

5. Artikel 12 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Pensionen (Renten) werden an Anspruchsberechtigte im anderen Vertragsstaat direkt ausgezahlt. Nachzahlungen an Pensionen (Renten) können entweder direkt oder im Wege der Verbindungsstellen ausgezahlt werden.“

6. Artikel 13 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Träger erstellen jährlich zum 31. Dezember über die in den anderen Vertragsstaat vorgenommenen Zahlungen Statistiken, die Angaben über Zahl und Summe der Pensionen (Renten), gegliedert nach Pensions(Renten)arten, enthalten. Diese Statistiken werden im Wege der Verbindungsstellen ausgetauscht.“

7. Artikel 14 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

„Erhält ein Träger des Wohnortes von einer Tatsache Kenntnis, welche die Einschränkung eines Leistungsanspruches oder einer Leistung zur Folge hat, so verständigt er davon unverzüglich den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaates.“

8. Die Bestimmung des Artikels 15 der Durchführungsvereinbarung erhält die Bezeichnung Absatz 1; als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der zuständige Träger jedes Vertragsstaates stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die von ihm gewährten Familienbeihilfen aus, sofern die Bescheinigung erforderlich ist, um in dem anderen Vertragsstaat einen Anspruch auf Familienbeihilfen geltend zu machen. Diese Bescheinigung soll enthalten

- a) die Namen der Kinder, für welche Familienbeihilfen gewährt werden,
- b) den Zeitraum, für welchen Familienbeihilfen gewährt werden, und
- c) die Höhe der gewährten Familienbeihilfen.“

#### Artikel 2

Die Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit erhält die Bezeichnung „Erste Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit“.

#### Artikel 3

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, wenn nicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik

Deutschland gegenüber dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 4

Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Zweiten Zusatzabkommen vom 29. März 1974 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 10. April 1969 in Kraft, sobald die zuständigen Behörden einander mitgeteilt haben,

daß die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

GESCHEHEN zu Bonn, am 29. März 1974 in zwei Urschriften.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung, der auch mit der Vertretung des Bundesministers für Finanzen betraut ist:

Rudolf Häuser m. p.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Walter Arendt m. p.

Die vorliegende Zweite Zusatzvereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 4 am 1. Juni 1975 in Kraft.

Kreisky

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391.20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2.15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.